

## Anhörung der Gemeinden zum Departementsentwurf Teilrevision der Sozialhilfeverordnung (SRL Nr. 892a)

Wir laden Sie ein, zum Departementsentwurf der Teilrevision der Sozialhilfeverordnung Stellung zu nehmen.

Den Departementsentwurf der Änderungen der Sozialhilfeverordnung finden Sie [hier](#), die Synopse [hier](#) und die Erläuterungen zum Departementsentwurf [hier](#).

Sie können das Ausfüllen unterbrechen und später weiterfahren. Zum Wiedereinloggen benötigen Sie das vorhin notierte persönliche Passwort. **Hinweis:** Nach dem Ausfüllen können Sie ihre Antworten als PDF ausdrucken und speichern.

Wir bitten Sie, die Online-Umfrage **bis spätestens am 15. Februar 2022** abzuschliessen.

### Autor

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

## Frage 1

Von welcher Gemeinde wird dieser Fragebogen ausgefüllt?

Stadt Luzern, Sozial- und Sicherheitsdirektion  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern

## Frage 2

Ansprechperson für Rückfragen:

Bitte vervollständigen Sie die folgenden Angaben:

Anrede	Frau ▼	
Vorname	Miriam	
Name	Emmenegger	
Funktion	Juristin	
Abteilung/Bereich	Stab Sozial- und Sicherheitsdirektion	
Strasse/Nr.	Hirschengraben	17
Postfach/Postfachadresse		
Postleitzahl/Ort	6002	Luzern
E-Mail	miriam.emm@stadtluzern.ch	
Telefonnr.	041 208 81 25	

## Frage 3

Hat Ihre Gemeinde die Aufgabe der Inkassohilfe oder der Alimentenbevorschussung an Dritte delegiert?

- nein
- ja, sowohl Inkassohilfe als auch Alimentenbevorschussung, an:
- ja, nur Inkassohilfe, an:
- ja, nur Alimentenbevorschussung, an:

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die Fachstelle Alimente der Stadt Luzern führt sowohl die Alimentenbevorschussung als auch die Inkassohilfe im Inland und international in Eigenregie durch.

## Frage 4

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass aufgrund der verschiedenen Anforderungen und Aus- bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten bei den Anforderungen an die Leistungserbringung (§ 2a Entwurf revSHV) zwischen wirtschaftlicher/persönlicher Sozialhilfe / Nothilfe und Alimentenhilfen unterschieden werden soll.

Befürworten Sie die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung gemäss § 2a Abs. 1a Entwurf revSHV für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe sowie der Nothilfe?

ja

mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:

Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus. Zahlreiche Weisungen und Richtlinien müssen beachtet und fachgerecht umgesetzt werden. Charakteristisch für die wirtschaftliche Sozialhilfe ist zudem, dass es sich immer um situationsbedingte Einzelfälle handelt, die im Einzelnen geprüft, beurteilt und behandelt werden müssen. Infolgedessen setzen die wirtschaftliche und die persönliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe ein hohes fachspezifisches Wissen der fallführenden Personen voraus. Diese spezifische Tätigkeit verlangt ein hohes Erfahrungswissen. Dieses kann nur durch die Bearbeitung von einer grossen Anzahl Fällen über eine längere Zeitdauer erlangt werden.

Aus diesen Gründen wird die Differenzierung nach Fachthemen (§ 2) begrüsst. Ebenso wird die Qualifizierung von Mindestpensen bzw. von Weiterbildungseinheiten, die während der fachlichen Tätigkeit absolviert werden müssen, unterstützt. Die Stadt Luzern erachtet die Vorlage daher als ausgewogen. Sie berücksichtigt die Verhältnisse in der Praxis, zudem wird dem Ziel der weiteren Professionalisierung dieser anspruchsvollen Aufgaben für bedürftige Menschen in den Luzerner Gemeinden entsprechend Rechnung getragen.

nein, aus folgenden Gründen:

## Frage 5

Es ist vorgesehen, dass aufgrund der verschiedenen Anforderungen und Aus- bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten bei den Anforderungen an die Leistungserbringung (§ 2a Entwurf revSHV) zwischen wirtschaftlicher/persönlicher Sozialhilfe / Nothilfe und Alimentenhilfen unterschieden werden soll.

Befürworten Sie die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung gemäss § 2a Abs. 1b Entwurf revSHV für die Alimentenhilfen?

ja

mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:

Die Bevorschussung von Alimenten und insbesondere die Inkassohilfe sind komplexe Vorgänge, bei denen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unabdingbar ist. Charakteristisch für diese Tätigkeiten ist, dass es sich immer um situationsbedingte Einzelfälle handelt, die im Einzelnen geprüft, beurteilt und behandelt werden müssen. Infolgedessen wird von den fallführenden Personen ein hohes fachspezifisches Wissen verlangt. Zudem verlangt diese spezifische Tätigkeit ein hohes Erfahrungswissen. Dieses kann nur durch die Bearbeitung von einer grossen Anzahl Fällen über eine längere Zeitdauer erlangt werden. Bei der Inkassohilfe kommen die Mitarbeitenden zudem mit Schuldner in Kontakt, die sich ihrer Verantwortung mit Drohungen oder physischer Gewalt zu entziehen versuchen. Im Umgang mit diesen Menschen ist eine hohe Fachkompetenz verlangt.

Aus diesen Gründen wird die Differenzierung nach Fachthemen (§ 2a) begrüsst. Ebenso wird die Quantifizierung von Mindestpensen bzw. von Weiterbildungseinheiten, die während der fachlichen Tätigkeit absolviert werden müssen, unterstützt. Die Anerkennung der Praxiserfahrung ist insofern von hoher Relevanz, als der Arbeitsmarkt nur wenig ausgebildetes Fachpersonal mit abgeschlossener Weiterbildung zur Alimentenfachperson ausweist.

Die Stadt Luzern erachtet die Vorlage als ausgewogen. Sie berücksichtigt die Verhältnisse in der Praxis, zudem wird dem Ziel der weiteren Professionalisierung dieser anspruchsvollen Aufgaben für bedürftige Menschen in den Luzerner Gemeinden entsprechend Rechnung getragen.

nein, aus folgenden Gründen:

## Frage 6

Der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) soll im Bereich der Alimentenhilfen ein erweiterter Koordinationsauftrag zukommen. Deshalb werden die Koordinationsaufgaben der DISG für die Bereiche persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe bzw. Nothilfe und den Bereich Alimentenhilfen separat aufgeführt. Befürworten Sie die in § 3 Entwurf revSHV genannten Koordinationsaufgaben der DISG?

ja

mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:

Da die Gemeinden für die operative Umsetzung der Sozialhilfe zuständig sind, ist für die Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Praxis der Sozialhilfe in den Gemeinden die Koordinationsfunktion durch die DISG sinnvoll und zielführend. Unabhängig von der Grösse einer Wohngemeinde und der Organisationsstruktur der WSH erhalten Bürgerinnen und Bürger dank dem koordinierten Vorgehen ähnliche und professionelle Hilfestellungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Gleiches gilt für die Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe.

Voraussetzung für eine weitere Professionalisierung im Bereich der Alimentenhilfe ist die Annäherung an eine einheitliche Praxis der zuständigen Behörden im Kanton Luzern. Mit dem Koordinationsauftrag an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) wird diese gewährleistet. Support durch die DISG, das Zurverfügungstellen von Dokumenten und Mustervorlagen wie auch das Controlling unterstützen die ausführenden Organe bei der Umsetzung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit. Unabhängig von der Grösse einer Wohngemeinde erhalten Bürgerinnen und Bürger dank dem koordinierten Vorgehen ähnliche und professionelle Hilfestellungen im Bereich der Alimentenhilfe.

nein, aus folgenden Gründen:

## Frage 7

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft soll mit einer Fachstelle eine Leistungsvereinbarung für die Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen abschliessen (§ 27a Entwurf revSHV).

Sind Sie einverstanden mit der vorgeschlagenen Regelung, dass die Aufgabe der Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen mittels Leistungsvereinbarung an eine zentrale Fachstelle übertragen wird?

ja

mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:

Bei der Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen handelt es sich um sehr komplexe Fälle, welche auf Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem jeweiligen Aufenthaltsland des betreffenden Schuldners basieren. Die Verfahren sind äusserst zeitaufwendig und bedürfen eines hohen fachlichen Know-hows. Entsprechend bedarf es genügend Fällen, um diese Arbeit professionell und effektiv abwickeln zu können. Die Stadt Luzern begrüsst deshalb die Zentralisierung dieser Aufgabe und das Abschliessen einer Leistungsvereinbarung mit einer Fachstelle. Um sich mehrere Optionen offenzuhalten, empfehlen wir für § 27 Abs. 1 folgende Formulierung: «...schliesst mit einer bis maximal drei Fachstellen eine Leistungsvereinbarung für die Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen ab.»

nein, aus folgenden Gründen:

## Frage 8

Haben Sie weitere Bemerkungen?

- ja
- nein

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die Stadt Luzern befürwortet die Stossrichtung der Vorlage und das Vorgehen des Kantons. Die Kompetenzen zwischen den verschiedenen Staatsebenen sind klar definiert und geregelt. Der Kanton bzw. die DISG übernimmt dabei koordinatorische Aufgaben und Hilfestellungen für eine möglichst einheitliche Praxis in den Gemeinden. Die Gemeinden können sich für ein Organisationsmodell nach ihrer Wahl entscheiden, sofern dabei die Mindestanforderungen eingehalten werden können. Mit der Definition der verlangten Anforderungen werden die Gemeinden in der Planung, Entscheidung und Ausführung unterstützt. Dies gilt sowohl für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe wie auch für die Alimentenbevorschussung bzw. die Inkassohilfe. Bei der grenzüberschreitenden Inkassohilfe gilt es zu berücksichtigen, dass eine zentrale Fachstelle, so professionell sie auch arbeiten wird, nie kostendeckend geführt werden kann. Der kantonale Beitrag an eine solche Stelle soll namhaft sein und ist so auszugestalten, dass für die Gemeinden ein Anreiz besteht, entsprechende Inkassofälle zu melden und durch die Fachstelle bewirtschaften zu lassen.

**Danke!**

Besten Dank für das Ausfüllen des Fragebogens.

**Autor**

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)